

Landgericht Stuttgart

19. Dezember 2014

RA-Nr.:
(Bitte stets angeben!)

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Firma terramedus Akademie für Gesundheit GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Ulrich Hinst, Haferkamp 28, 24145 Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei

gegen

die Firma _____ Akademie für Fortbildung, vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

wegen unlauteren Wettbewerbs

Streitwert (vorläufig geschätzt): € 30.000,-

Wir legitimieren uns für die Antragstellerin und beantragen namens und in Vollmacht der
Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit halber ohne münd-
liche Verhandlung mit dem Antrag,

der Antragsgegnerin wird es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu-
widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ord-
nungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für die Antragsgegnerin zu
vollziehen an ihrem Geschäftsführer, untersagt im geschäftlichen Verkehr

1. den Lehrgang „Wellness Therapeut (IHK)“ mit dem Hinweis auf die Heilbe-
handlungen

a) „HWS-Therapie“

und/oder

b) „LWS-Therapie“

und/oder

c) „Colonmassage“

zu bewerben, wenn dies geschieht wie im Werbeprospekt „
Wellness Therapeut (IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“ (Anlage ASt 4) und/oder
unter <http://> Akademie -
(Anlage ASt 5),

und/oder

2. den Lehrgang „Wellness Therapeut (IHK)“ mit der Angabe

„Dozenten: Physiotherapeuten [...]“

zu bewerben, ohne dass Physiotherapeuten als Dozenten tätig sind, wenn dies ge-
schieht wie im Werbeprospekt „
(IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“ Akademie - Wellness Therapeut

Begründung

Die Antragstellerin bietet deutschlandweit, u.a. auch in Stuttgart, Ausbildungslehrgänge im Bereich Wellness und Massage an. Als

Anlage ASt 1

wird ein Auszug aus der Internetseite der Antragstellerin unter www.terramedus.de sowie das Impressum vorgelegt.

Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz in t und bietet dort u.a. einen Lehrgang zum Wellness Therapeuten mit IHK Zertifikat an. Als

Anlage ASt 2

wird ein Auszug aus der Internetseite unter www. sowie das Im-
pressum vorgelegt.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt somit vor.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 mahnte die Antragstellerin die Antragsgegnerin wegen der im Antrag genannten wettbewerbswidrigen Werbung ab.

Anlage ASt 3

Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte nicht.

Es ist daher nun der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geboten.

Die Antragsgegnerin bewirbt ihren Wellness Therapeuten Lehrgang mit Hinweisen, dass eine Unterrichtung in Heilbehandlungen wie HWS- und LWS-Therapie oder Colonmassagen erfolgt. Als

Anlage ASt 4

wird ein Auszug aus dem Werbeprospekt „[www.wellness-therapeuten.de](#) Akademie - Wellness Therapeut (IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“ vorgelegt, aus dem sich die Hinweise auf HWS- und LWS-Therapie und Colonmassage ergeben. Ferner wird als

Anlage ASt 5

ein Auszug aus der Internetseite der Antragsgegnerin unter [www.wellness-therapeuten.de](#) vorgelegt, aus dem ebenfalls Hinweise auf die Krankheitsbilder HWS und LWS sowie Colonmassage ersichtlich sind.

Die Bezeichnung „Therapie“ umfasst alle medizinischen Maßnahmen, die geeignet sind, Symptome zu lindern und/oder Krankheiten zu heilen (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch 2011, S. 2053, Stichwort „Therapie“).

Anlage ASt 6

Die Bezeichnung „HWS-LWS Therapie“ bedeutet daher die medizinische Behandlung der Wirbelsäule/Wirbelgelenke. Die Colonmassage wird hauptsächlich bei chronischen Verstopfungen angewandt und stellt damit ebenfalls eine Heilbehandlung dar. Zudem weist die Antragsgegnerin selbst mit dem Hinweis auf „Krankheitsbilder“ darauf hin, dass diese Massage-techniken zur Behandlung von Krankheiten gelehrt werden.

Nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG) bedarf derjenige, der die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, der Erlaubnis. Die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist nach § 1 Abs. 2 HeilprG jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Im Internet finden sich diverse Absolventen des Lehrgangs der Antragsgegnerin, die keine Ausbildung in einem medizinischen (Fach-)Beruf, wie z.B. Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz haben und dennoch damit werben, entsprechende Heilbehandlungen durchführen zu können, da sie an dem Lehrgang der Antragsgegnerin erfolgreich teilgenommen haben. Als

Anlage ASt 7

werden lediglich beispielhaft zwei Auszüge aus den Internetseiten unter [www.wellness-therapeuten.de](#) und [www.wellness-therapeuten.de](#) vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Absolventen des Lehrgangs mit den entsprechenden Heilbehandlungen werben, obwohl sie keine entsprechende Ausbildung oder Erlaubnis haben.

Dies zeigt, dass die Antragsgegnerin mit dieser Werbung den Kursteilnehmern suggeriert, dass der Abschluss dieses Lehrgangs die Absolventen dazu befähigt und berechtigt, Heilbehandlungen wie HWS- und LWS-Therapie oder eine Colonmassage durchführen zu können.

Da entsprechende Heilbehandlungen nur Ärzte oder eingeschränkt Heilpraktiker, Podologen, medizinische Bademeister und Physiotherapeuten durchführen dürfen, stellt die Werbung der Antragsgegnerin eine Irreführung der Kursteilnehmer über die Zwecktauglichkeit der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG dar.

Darüber hinaus wirbt die Antragsgegnerin damit, dass ihre Dozenten unter anderem als Physiotherapeuten ausgebildet worden sind, obwohl sich unter ihren Dozenten auf der Internetseite keine Physiotherapeuten befinden. Als

Anlage ASt 8

wird ein Auszug aus dem Werbeprospekt „Akademie - Wellness Therapeut (IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“ vorgelegt, aus dem sich der Hinweis auf Physiotherapeuten ergibt. Ferner wird als

Anlage ASt 9

ein Auszug aus der Internetseite der Antragsgegnerin vorgelegt, auf dem das Dozententeam der Antragsgegnerin vorgestellt wird. Wie sich aus den einzelnen Vorstellungen ergibt, findet sich kein Physiotherapeut unter den Dozenten.

Auch diese Bewerbung des Dozententeams ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG wettbewerbswidrig, da die Antragsgegnerin keine Physiotherapeuten beschäftigt und somit über die Befähigung der bei Ihnen beschäftigten Personen täuscht.

Nach alledem ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in vollem Umfang stattzugeben.

Der Gegenstandswert mit € 30.000,- ist angemessen berechnet. Die Antragsgegnerin bewirbt aktuell vier Lehrgänge „Wellness Therapeut (IHK)“ für das Jahr 2015. Die Teilnahme an einem Lehrgang kostet € 2.950,-, so dass bereits ein Lehrgang mit 10 Teilnehmern einen Umsatz von € 29.500,- bedeutet. Mit allen vier Lehrgängen würde die Antragsgegnerin somit einen Umsatz von € 118.000,- machen, so dass der Streitwert von € 30.000,- am unteren Ende der Angemessenheitsskala liegt.

Sollte das Landgericht Stuttgart wider Erwarten Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung haben, wird um einen telefonischen Hinweis gebeten.

KANZLEI

durch

RA.

Anlage

AST

3

Akademie für Fortbildung

Vorab per Telefax:

12. Dezember 2014

RA-Nr.:

(Bitte stets angeben!)

terramedus GmbH ./.

Sehr geehrter

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Firma terramedus GmbH, 24145 Kiel mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende Vollmacht fügen wir im Original bei.

Unsere Mandantin bietet deutschlandweit Ausbildungslehrgänge im Bereich Wellness und Massage an. Es besteht daher ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen unserer Mandantin und Ihrer Firma.

Unsere Mandantin musste feststellen, dass Sie in Ihrem Lehrgang zum „Wellnesstherapeut (IHK)“ die Kursteilnehmer auch in Heilbehandlungen wie HWS- und LWS-Therapie, Migränetherapie oder Colonmassagen unterrichten.“

Die Bezeichnung „Therapie“ umfasst alle medizinischen Maßnahmen, die geeignet sind, Symptome zu lindern und/oder Krankheiten zu heilen (Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch 2011, S. 2053, Stichwort „Therapie“).

Die Bezeichnung „HWS-LWS Therapie“ bedeutet daher die medizinische Behandlung der Wirbelsäule/Wirbelgelenke. „Migränetherapie“ ist ohne Zweifel als Heilbehandlung einer Migräne zu verstehen. Die Colonmassage wird hauptsächlich bei chronischen Verstopfungen angewandt und stellt damit ebenfalls eine Heilbehandlung dar.

Im Internet finden sich diverse Absolventen Ihres Lehrgangs, die keine Ausbildung in einem medizinischen (Fach-)Beruf oder als Heilpraktiker haben und dennoch damit werben, entsprechende Heilbehandlungen durchführen zu können, da sie an Ihrem Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Dies zeigt, dass Sie mit dieser Werbung den Kursteilnehmern suggerieren, dass der Abschluss dieses Lehrgangs die Absolventen dazu befähigt und berechtigt, Heilbehandlungen wie HWS- und LWS-Therapie, Migränetherapie oder eine Colonmassage durchführen zu können.

Da Heilbehandlungen nur Ärzte oder eingeschränkt Heilpraktiker, Podologen, medizinische Bademeister und Physiotherapeuten durchführen dürfen, stellt Ihre Werbung eine Irreführung der Kursteilnehmer über die Zwecktauglichkeit der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG dar.

Darüber hinaus werben Sie damit, dass Ihre Dozenten unter anderem als Physiotherapeuten ausgebildet worden sind, obwohl sich unter Ihren Dozenten auf der Internetseite keine Physiotherapeuten befinden.

Auch diese Bewerbung Ihres Dozententeams ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG wettbewerbswidrig, da Sie keine Physiotherapeuten beschäftigen und somit über die Befähigung der bei Ihnen beschäftigten Personen täuschen.

Wir haben Sie daher aufzufordern, Ihr wettbewerbswidriges Verhalten umgehend einzustellen und eine rechtsverbindliche Unterlassungserklärung bis spätestens zum

18. Dezember 2014 (hier eingehend!)

abzugeben. Sollte diese Erklärung nicht vollständig und nicht im Original hier rechtzeitig eingehen, werden wir unserer Mandantin raten, gerichtliche Hilfe auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Eine Fristverlängerung kann wegen der Eilbedürftigkeit nicht gewährt werden.

Die Wiederholungsgefahr kann nur durch die Abgabe einer uneingeschränkten und strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeschlossen werden.

Sie sind ferner gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG verpflichtet, unserer Mandantin die durch diese Abmahnung entstandenen Kosten zu erstatten. Bitte begleichen Sie folgende Kostennote bis spätestens zum

23. Dezember 2014 (hier eingehend!)

durch Überweisung auf unser Konto bei der . S. Sollte dieser Betrag nicht fristgerecht auf unserem Konto eingehen, werden wir auch hier unserer Mandantin raten, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Gegenstandswert: € 30.000,-

1,5 Geschäftsgebühr nach §§ 2 II, 13 RVG, Nr. 2300 VV	€	1.294,50
Auslagenpauschale nach § 2 II RVG, Nr. 7002 VV	€	20,00
Summe	€	1.314,50

Mit freundlichen Grüßen

KANZLEI
durch
RA I

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Die Firma _____, vertreten durch den Geschäftsführer _____

verpflichtet sich gegenüber

der Firma terramedus Akademie für Gesundheit GmbH, Haferkamp 28, 24145 Kiel

1. es zukünftig zu unterlassen, den Lehrgang „Wellness Therapeut (IHK)“ mit dem Hinweis auf die Heilbehandlungen

a) „HWS-Therapie“

und/oder

b) „LWS-Therapie“

und/oder

c) „Migränetherapie“

und/oder

d) „Colonmassage“

zu bewerben, wenn dies geschieht wie im Werbeprospekt „_____ Akademie - Wellness Therapeut (IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“ und/oder unter http://_____ / und/oder unter www._____

und/oder

2. es zukünftig zu unterlassen, den Lehrgang „Wellness Therapeut (IHK)“ mit der Angabe

„Dozenten: Physiotherapeuten [...]“

zu bewerben, ohne dass Physiotherapeuten als Dozenten tätig sind, wenn dies geschieht wie im Werbeprospekt „_____ Akademie - Wellness Therapeut (IHK/DEKRA), BewegungsCoach (IHK)“,

3. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung - auch für den Fall der Zuwiderhandlung durch Erfüllungsgehilfen - gegen die unter Ziffern 1. bis 2. aufgeführten Verpflichtungen an die Firma terramedus GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 5.100,00 zu zahlen.

4. der Firma terramedus GmbH die durch die Abmahnung entstandenen Kosten in Höhe von € 1.314,50 bis spätestens zum 23. Dezember 2014 zu erstatten.

den _____

(Unterschrift)